

DATENSCHUTZORDNUNG

des

Vereins zur Förderung sozialwissenschaftlicher Praxis e.V. an der Ruhr-Universität Bochum

SOPRA e.V.

STAND: 05.12.2018

(Version 1.0)

PRÄAMBEL

Der Verein zur Förderung sozialwissenschaftlicher Praxis e.V. an der Ruhr-Universität Bochum – SOPRA e.V. – verarbeitet auf unterschiedlichste Art und Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. zum Zwecke der Vereinsverwaltung, der Organisation von öffentlichen, personengruppenbezogenen und vereinsinternen Veranstaltungen oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Zur Erfüllung der Vorgaben der europaweiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zur Vermeidung von Datenschutzverstößen und der Gewährleistung eines einheitlichen Umgangs mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins erlässt der Vereinsvorstand von SOPRA e.V. die nachfolgend formulierte Datenschutzordnung am 05.12.2018 per Vorstandsbeschluss.

§ 1 ALLGEMEINES

1. Der Verein verarbeitet primär personenbezogene Daten von Mitgliedern, Mitarbeiter*innen und entgeltlich oder ehrenamtlich für spezifische Tätigkeiten (z. B. Durchführung von Lehrveranstaltungen) beauftragten Personen. Dies geschieht sowohl automatisiert mittels Computerunterstützung als auch nicht automatisiert in einem analogen Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Überdies werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt, wenn die Zwecke des Vereins nach §2 der Vereinssatzung dies erfordern oder gebieten. In sämtlichen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und die hiermit vorliegende Datenschutzordnung durch alle Vereinsmitglieder oder durch den Verein beauftragten Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DER MITGLIEDER

1. Der Verein verarbeitet Daten unterschiedlicher Personenkategorien. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen der vertraglichen Mitgliedschaft verarbeitet der Verein insbesondere die nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder: Geschlecht [männlich, weiblich, anderes], Vorname, Nachname, Anschrift [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort], Geburtsdatum, akademischer Grad und ggf. Titel, Tätigkeit, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Vereinsfunktion(en).
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Dachverband werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet, wenn die Mitglieder an dessen Veranstaltungen (z. B. Kongresse, Vernetzungstreffen, Webinare) teilnehmen möchten.
4. Im Falle des Austritts eines Mitglieds werden dessen personenbezogene Daten sofort aus der Mitgliederliste entfernt und aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bis zur finalen Löschung ein weiteres Jahr archiviert. Zugang zu den archivierten Daten hat ausschließlich der Vorstand.

§ 3 DATENVERARBEITUNG IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, welche über Vereinsaktivitäten informiert, werden ggf. personenbezogene Daten in Aushängen, auf der Homepage des Vereins und in sozialen Netzwerken von Drittanbietern veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben.
2. Dazu zählen insbesondere diejenigen personenbezogenen Daten, welche aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer*innen an vereinsbezogenen Veranstaltungen, Bekanntmachungen von vereinszweckbezogenen Ereignissen auf öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Veranstaltungen, Preisträger*innen, Kooperationspartner*innen und kooperierenden Institutionen.
3. Fotos und Videos, welche außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, werden ausschließlich auf Grundlage ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen veröffentlicht.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden personenbezogene Daten der Vorstandsmitglieder, Preisträger*innen und weiteren, mit dem Verein im Rahmen der durch die Vereinszwecke legitimierten Veranstaltungen, Aktionen und allen weiteren denkbaren Angeboten kooperierender Personen, Gruppen, Organisationen oder Institutionen veröffentlicht.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG IM VEREIN

Nach § 26 BGB ist der Vereinsvorstand verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Funktional ist die Aufgabe der Satzung zugeordnet, sollte sich aufgrund dieser Ordnung nicht abweichende Regelungen ergeben.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass Verarbeitungstätigkeitsverzeichnisse nach Art. 30 DSGVO geführt werden und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt sind. Die Geschäftsführung ist für die Beantwortung sämtlicher Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig, die sich nach Art. 14 und 14 DS-GVO ergeben.

§ 5 VERWENDUNG UND HERAUSGABE VON MITGLIEDERDATEN UND -LISTEN

1. Listen mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen des Vereins (z.B. Vorstandsmitgliedern, Hilfskräften, mit Funktionen betrauten Mitgliedern) zur Verfügung gestellt, wenn die jeweilige Aufgabenstellung dies dringend erfordert. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang erfolgenden Verwendung personenbezogener Daten ist zu jedem Zeitpunkt das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Da der Vereinszweck nach §2 der Vereinssatzung explizit besagt, dass es sich um ein Kontaktnetzwerk handelt, darf die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem gesamten Vorstand auf Antrag eines Mitglieds Mitgliederlisten aushändigen, aus denen die personenbezogenen Daten zur Gewährleistung der Möglichkeit der gegenseitigen Kontaktaufnahme hervorgehen.
3. Die Weitervermittlung personenbezogener Daten von Mitgliedern an andere Vereinsmitglieder darf ausdrücklich nur dann erfolgen, wenn demjenigen/der betreffende/n Mitglied/er die Einwilligung(en) der betroffenen Person(en) vorliegt/vorliegen.

4. Der Vorstand stellt eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen, Anschrift und E-Mail-Adressen als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung, wenn ein Mitglied glaubhaft darlegen kann, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen und/oder gesetzlichen Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke eines Minderheitenbegehrens nach §37 BGB und §9 der Vereinssatzung zu beantragen). Sollten personenbezogene Daten an ein Mitglied übergeben werden, welches beabsichtigt, ein Minderheitenbegehren zu initiieren, so muss dieses Mitglied zuvor eine rechtsgültige schriftliche Versicherung darüber abgeben, dass die Daten vom ihm ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung umgehend unaufgefordert und unwiderruflich vernichtet werden.

§ 6 – KOMMUNIKATION PER E-MAIL

1. Der Verein betreibt einen vereinseigenen E-Mail-Account, der im Rahmen der vereinsinternen E-Mail-Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Der Versand von E-Mails an eine Vielzahl von vereinsangehörigen oder externen Personen, von denen nicht bekannt ist, dass diese untereinander in einem ständigen Kontakt per E-Mail stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts hierfür verwendet werden, darf an sämtliche E-Mail-Adressen ausschließlich in Form von „Blindkopien“ bzw. Durchschriften erfolgen, wofür verschiedene Mailing-Software i. d. R. die Abkürzungen „bcc“ verwenden.

§ 7 – VERPFLICHTUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte, vergütete und/oder ehrenamtlich für den Verein tätige Personen, welche mit personenbezogenen Daten umgehen (z. B. Vorstandsangehörige, Hilfskräfte, bezahlte und/oder ehrenamtliche Vortragende und Aushilfen, Lehrbeauftragte und alle sonstigen im Frage kommenden Personengruppen), sind im Voraus über den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu unterrichten und darauf zu verpflichten.

§ 8 – DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Weil der Verein keine 10 Personen permanent mit automatisierten Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten beschäftigt, muss der Verein keinen Datenschutzbeauftragten benennen. Die Auswahl und Benennung eines potentiellen Datenschutzbeauftragten obliegt nach § 26 BGB dem Vorstand. Der Vorstand muss sicherstellen, dass die benannte Person über die erforderliche fachliche Expertise verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der eigenen Mitglieder keine Person bereit oder in der Lage, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, muss der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages beauftragen.

§ 9 – EINRICHTUNG UND UNTERHALTUNG VON INTERNETAUFTRITTEN

1. Der Verein unterhält zentrale Internetauftritte. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und insbesondere, insofern keine anderweitigen Vorstandsbeschlüsse gefasst werden, der dem Vorstand angehörigen Geschäftsführung. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand vorgenommen werden, der über sämtliche administrative Entscheidungsbefugnisse verfügt.
2. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten ist der gesamte Vorstand verantwortlich.
3. Einzelmitglieder oder Mitgliedergruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Twitter, etc.), die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Vereinszwecken stehen, der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben Mitgliedergruppen oder Einzelmitglieder Verantwortliche zu benennen, gegenüber denen der Vorstand und insbesondere die Geschäftsführung weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes oder der Geschäftsführung kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts unmittelbar widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 – VERSTÖSSE GEGEN DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN UND DIESE ORDNUNG

1. Sämtliche Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte, vergütete und/oder ehrenamtlich für den Verein tätige Personen, welche mit personenbezogenen Daten umgehen (z. B. Vorstandsangehörige, Hilfskräfte, bezahlte und/oder ehrenamtliche Vortragende und Aushilfen, Lehrbeauftragte und alle sonstigen im Frage kommenden Personengruppen) dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist strengstens untersagt.
2. Sämtliche Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese hier vorliegende Datenschutzordnung werden gemäß der Sanktionsmittel nach §7 b) der Vereinsordnung geahndet und notwendigen Falles seitens des Vorstandes offiziell zur Strafverfolgung angezeigt.

§ 11 – INKRAFTTRETEN

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins SOPRA e.V. am 05.12.2018 in Bochum beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unmittelbar in Kraft.